

Betreff:

Erweiterung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Mittelweg

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

29.03.2022

Adressat der Mitteilung:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraeue (zur
Kenntnis)
Mitteilungen außerhalb von Sitzungen (zur Kenntnis)

Sachverhalt:

Beschluss vom 20.01.2022 (Anregung gemäß § 94 Abs. 3 NKomVG):

"Die Verwaltung wird gebeten, die Begrenzung der Geschwindigkeit von 30 km/h von der Siegfriedstraße bis zur Hausnummer 39 des Mittelwegs zu erweitern."

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf dem Mittelweg besteht bereits im Abschnitt zwischen Siegfriedstraße und Mittelweg 44 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften ist in der Straßenverkehrsordnung (StVO) bundeseinheitlich für alle Kraftfahrzeuge auf 50 km/h festgelegt. Um eine Geschwindigkeitsreduzierung bzw. eine Erweiterung vorzunehmen, müssen gemäß der StVO bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Die mit Drucksache 19-12248-01 mitgeteilten notwendigen Voraussetzungen für eine weitere Geschwindigkeitsbeschränkung wurden erneut überprüft. Diese sind nach wie vor nicht gegeben, eine Ausdehnung der Geschwindigkeitsbeschränkung ist somit unzulässig.

Leuer

Anlage:

Drucksache 19-12248-01

Betreff:**Schutz vor Lärmemissionen in der Nordstadt****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

30.01.2020

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

30.01.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 14.11.2019 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.: Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO – zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm – von 50 km/h auf 30 km/h auf dem Bültenweg zwischen Nordstraße und der Straße Am Bülten für den Nachtzeitraum von 0-5 Uhr sowie ganztags auf dem Mittelweg zwischen Taubenstraße und bis 50 m nördlich der Ludwigstraße wurde angeordnet und wird kurzfristig umgesetzt.

Zu 2. und 3.:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften ist in der StVO bundeseinheitlich für alle Kraftfahrzeuge auf 50 km/h festgelegt. Um eine Geschwindigkeitsreduzierung vorzunehmen, müssen gemäß der StVO bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. So muss beispielsweise aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehen, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt.

Zu 2.: Im Bereich der Kreuzung des Ringgleises mit dem Mittelweg kommt es zu intensiven Querungen. Um diese Querungen sicher zu ermöglichen, wurde dort eine Mittelinsel als Querungshilfe gebaut. Dies führt dazu, dass die beiden Fahrtrichtungen des Mittelweges unabhängig voneinander überquert werden und jeweils nur auf den Verkehr aus einer Fahrtrichtung geachtet werden muss. Die neu geschaffene bauliche Lösung stellt eine sichere Querungsmöglichkeit dar. Die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung liegen daher nicht vor.

Zu 3.: Nach Kenntnis der Polizei liegt auf dem Mittelweg im Bereich der Einmündung Weinbergweg keine Gefahrenlage vor, so dass auch für diesen Streckenabschnitt die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nicht in Betracht kommt.

Benscheidt

Anlage/n:

keine